gelten bei einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde die Sätze unter II; übersteigt die Arbeitszeit jedoch die Dauer einer Stunde, so sind für jede weiter begonnene halbe Stunde 20 Pfennige zu entrichten.

Uebrigens ist den Dienstmännern nachgelassen, einen Auftrag zur Räumung von

Düngergruben und Goffen und zum Düngerladen abzulehnen.

IV. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungsfarten, Birkularen 2c.

a) ohne bestimmte Adresse:

bis	zu	50	Stüd		-		1	Mart	25	Pfennige,
11	"	100	"				1	-11	75	
"		200	"				2	"	25	"
"	"	300	"				2	2	75	

bei einer größeren Angahl nach Uebereinkunft;

b) mit bestimmter Abreffe:

bis	zu	50	Stück	-				1	Mark	_	Pfennige,
11	**	100	"			100			-	50	,,
"	"	200	"					2	,,	-	"
"or	"	300	- "					2	"	50	"

bei einer größeren Angahl nach Uebereinkunft.

pro Stud 5 Pf.

V. Für den Transport von Kranken, Berunglückten oder Leichen: der Mann bei einer Zeitdauer bis zu einer Stunde 80 Pfg. und für jede angefangene halbe Stunde darüber 30 Pfg. mehr.

VI. Für fortlaufende Dienstleistungen einer und derselben Art im Accord — welche im Kontor zu bestellen sind — nach Uebereinkommen.

VII. Für Abtragen von Rohlen:

in den Keller zu tragen . . 5 Pf. pro Hektoliter, 35 Pfg. pro Karren.

in den Hof zu tragen . . 4 " " 28 " " " in den Keller zu schaufeln . . 3 " " " 21 " " "

VIII. Für Holzmachen:

2 Raum-Meter hartes Holz zu schneiden und zu spalten 1 Mark 25 Pfg.

Für das Tragen und Schlichten:

2 Raum-Meter kurzes Holz in den Hof oder pro Treppe 25 Pfg.
2 " " langes " " " " " " " 30 "

Erläuterungen zum Gebühren-Berzeichniß.

Sämmtliche vorstehende Lohnsätze gelten für den Tagesdienst; für den Nachtdienst, welcher im Sommerhalbjahr (15. April bis 15. Oktober) die Zeit von Abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr und im Winterhalbjahr (16. Oktober bis 14. April) die Zeit von Abends 7 Uhr bis morgens 7 Uhr umfaßt, kann jeder Satz um die Hälfte erhöht werden.

Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort ist der Rückweg nicht besonders als ein

Gang, sondern Hin= und Rückweg zusammen nach der gebrauchten Zeit zu berechnen.

Wird der Dienstmann zur Uebernahme eines Auftrages an einen bestimmten Ort geholt, so ist dafür bis zur Entsernung von einer Viertelstunde Etwas nicht, für jede Viertels stunde weiter aber 20 Pfg. zu berechnen.

Bur Uebernahme eines Auftrages selbst hat der Dienstmann nur fünf Minuten unent= geltlich zu warten, einen längeren Aufenthalt aber kann er nach dem Ansate unter I berechnen.

Wird der an einen bestimmten Ort geholte Dienstmann wieder entlassen, ohne das er einen Auftrag erhält, so ist der volle Zeitauswand, den sein Weg dahin, einschließlich der Wartezeit erfordert, nach dem Ansate unter I und, wenn damit die Herbeiholung von Geräthschaften verbunden war, nach dem Ansate unter II zu vergüten.

Das Gebühren-Berzeichniß gilt nur für Dienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes. Die Vergütung für Dienstleistungen außerhalb desselben, die kein Dienstmann zu übernehmen verpflichtet ist, hängt lediglich von der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem zu beauftragenden Dienstmann, resp. dem Anstaltsinhaber ab.

Bei Annahme des Lohnes ist der Dienstmann verpflichtet, dem Auftraggeber den Betrag des Lohnes anzeigende Marken als Quittung resp. Garantieschein zu übergeben. Diese Marken müssen den Namen der Anstalt, die Nummer des Dienstmanns enthalten und auf